

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 72 (1981)

Heft: 13

Rubrik: Vereinsnachrichten = Communications des organes de l'Association

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

9. Generalversammlung vom 7. und 8. Mai 1981 in Luxemburg¹⁾

Diese 9. Generalversammlung wurde unter der Leitung des Präsidenten des CENELEC, *D. Fabrizi/I*, durchgeführt.

Die Sitzung des *Liaison Committee* vom 6. Mai 1981, an welcher die CENELEC-Mitglieder aus den Staaten der EG jeweils ihre spezifischen Probleme mit Vertretern der Kommission der EG besprechen, war weitgehend einer ausführlichen Darstellung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten der EG in bezug auf den freien Warenaustausch auf dem Gebiet der Niederspannungsrichtlinie gewidmet.

An der *Generalversammlung* des CENELEC waren an statutarischen Geschäften nur die Rechnung 1980 und der Bericht der Rechnungsrevisoren abzunehmen. Trotz des ausgewiesenen Verlustes von ca. BFr. 200000.- (ca. 10000.-SFr.), der den Vortrag aus früheren Jahren auf rund 2 Mio BFr. reduzierte, wurde die Rechnung genehmigt. Dem Verwaltungsrat des CENELEC wurde für die Geschäftsführung im Jahre 1980 Decharge erteilt.

Das provisorische Budget für 1982 gab zu ausführlichen Diskussionen Anlass. Nach Meinung einiger Mitglieder ist eine Verstärkung des Generalsekretariates durch einen qualifizierten Mitarbeiter (Ingenieur) bedingungs- und diskussionslos notwendig, um den stets steigenden Ansprüchen von seiten der Kommission der EG gerecht werden zu können. Die anderen CENELEC-Mitglieder bestreiten die ausserordentliche Belastung oder eher Überlastung des Generalsekretariates keineswegs, waren aber nicht zu überzeugen, dass die dem Generalsekretariat aufgebürdeten Arbeiten wirklich alle nötig sind. Nachdem das Budget 1982 gegenüber dem Budget 1981 wegen der Teuerung und wegen der Erneuerung der Textverarbeitungsanlage des Generalsekretariates sowieso um ca. 20% höher ausfallen wird, müsste bei der Anstellung eines neuen Mitarbeiters mit einer Erhöhung von ca. 40% gerechnet werden; eine Erhöhung, die bei weitem nicht alle CENELEC-Mitglieder zu akzeptieren bereit und in der Lage sind. Eine Lösung konnte gefunden werden, indem die Nationalkomitees aus den Staaten der EG durch Mehrheitsbeschluss gezwungen werden, die Kosten für den zusätzlichen Mitarbeiter vorerst allein zu tragen. Eine Arbeitsgruppe der Generalversamm-

¹⁾ Bericht über die 8. Generalversammlung siehe Bulletin SEV/VSE 71(1980)23, Seite 1319.

lung unter der Leitung des Vizepräsidenten, Vertreter der Nationalkomitees aus den Nicht-EG-Staaten, Herrn M. Setterwall, wird die ganze Finanzsituation des CENELEC und insbesondere alle Möglichkeiten, durch organisatorische Massnahmen die Kosten des gesamten CENELEC unter Kontrolle zu halten, untersuchen.

Eine zweite harte Nuss, die es zu knacken galt, ist der an der 8. Generalversammlung vom 2. und 3. Oktober 1980 in Zürich gefasste Beschluss, in Zukunft auf dem Gebiet der Niederspannungsrichtlinie nur noch Europeanormen -EN- und keine Harmonisierungsdokumente -HD- mehr zu erarbeiten. EN zeichnen sich dadurch aus, dass sie von den CENELEC-Mitgliedern – abgesehen von der wörtlichen Übersetzung aus den drei Originalsprachen Deutsch, Französisch und Englisch in die Nationalsprachen der übrigen CENELEC-Mitglieder – identisch in Form und Inhalt übernommen werden müssen. Da im CENELEC nein-stimmende Mitglieder überstimmt werden können, sind nachträglich von seiten einiger Nationalkomitees und auch einiger der aktivsten Technischen Komitees ablehnende Stimmen eingetroffen. Trotzdem wurde der Beschluss von Zürich aufrechterhalten. Eine spezielle Arbeitsgruppe der Generalversammlung hatte eine ganze Reihe von Vorschlägen für den möglichst störungsfreien Übergang auf EN ausgearbeitet, welche als verbindlich erklärt wurden.

Der bisherige Sekretär des Markenkomitees (MC), *A. Marchoul/B* tritt zurück. Nach Diskussion, ob das Sekretariat des MC nicht besser durch das Generalsekretariat des CENELEC geführt würde, als – im Milizsystem – durch ein Nationalkomitee, wird beschlossen, *W. Huber/CH* vom SEV als Sekretär zu bestimmen.

F. Dumat/F wird für eine weitere 3jährige Amtsperiode als Präsident des CENELEC Electronic Components Committee (CECC) bestätigt.

Weiterhin ratifizierte die Generalversammlung eine ganze Reihe von Harmonisierungsdokumenten und Europeanormen. Sie prüfte die Berichte des Technischen Büros und einer Reihe von Technischen Komitees und genehmigte sie nach kurzer Diskussion.

Die nächste, 10. Generalversammlung wird vom 26. bis 28. Oktober 1981 in London durchgeführt. JC

Vereinsnachrichten – Communications des organes de l'Association

Dr. h.c. Arthur Winiger †

Wir haben die schmerzliche Pflicht, Sie vom Hinschied von Herrn Dr. h.c. Arthur Winiger, Ehrenmitglied des SEV seit 1951, in Kenntnis zu setzen. Er verstarb am 9. Juni in seinem 88. Lebensjahr.

Eine Würdigung wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Persönliches und Firmen – Personnes et firmes

Zusammenschluss von Autronic AG, Volketswil, und Matera AG, Basel

Autronic AG, Volketswil, als Generalvertreter der Firmen Hirschmann, Grundig und Audiovox hat sich am Aktienkapital der Matera AG in Basel beteiligt. Die Matera AG, gegründet 1944, vertritt mehrere bekannte Firmen (Aries, Belling Lee, Norma, Memn, Ohmag).

Die Verkaufsbemühungen der beiden Firmen werden koordiniert und aus Gründen der Rationalisierung in der deutschen Schweiz

über die Autronic AG abgewickelt. Die Matera AG wird sich hauptsächlich mit dem Vertrieb in der welschen Schweiz beschäftigen.

Durch diesen Zusammenschluss sind diese beiden Firmen in der Lage, über 15000 Artikel der Elektronikbranche anzubieten.

W. Moor AG, 8105 Regensdorf. Dr. B.R. Moor wurde zum Delegierten des Verwaltungsrates ernannt. Die Geschäftsleitung besteht ferner aus den Direktoren K. Nast und H. Eggenberger sowie U. Meile, Vizedirektor, verantwortlich für Finanz- und Rechnungswesen und Verwaltung. Prokura erhielten P. Braun und P. Hersberger.

Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

Ausschreibung von Harmonisierungsdokumenten des CENELEC

Aus dem Gebiet «Hausinstallation»

Die vorliegenden Entwürfe für drei Harmonisierungsdokumente wurden durch das Sous-Comité 64B, Elektrische Installationen von Gebäuden, Schutz gegen thermische Einflüsse, des CENELEC ausgearbeitet. Die Dokumente liegen in drei Sprachen vor (d, e, f).

Die Bezeichnungen der Bezugsdokumente der CEI für die Entwürfe der vorliegenden Harmonisierungsdokumente des CENELEC sind jeweils unter den Titeln in Klammern angegeben. Diese Bezugsdokumente wurden vom CE 64, Elektrische Anlagen von Gebäuden, der CEI ausgearbeitet.

- CENELEC/TC 64B(SEC)2100 (d) Elektrische Anlagen von Gebäuden, Teil 3: Festlegung allgemeiner Kenngrößen. Kapitel 35: Notstromversorgungssysteme (CEI 364 3B, 1. Ausgabe, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2100 (f) Installations électriques des bâtiments. Partie 3: Détermination des caractéristiques générales. Chapitre 35: Services de sécurité (CEI 364 3B, 1^{re} édition, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2100 (e) Electrical installations of buildings. Part 3: Assessment of general characteristics. Chapter 35: Safety services (IEC 364 3B, 1st edition, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2101 (d) Elektrische Anlagen von Gebäuden. Teil 4: Schutzmassnahmen. Kapitel 42: Schutz gegen thermische Einflüsse (CEI 364-4-42, 1. Ausgabe, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2101 (f) Installations électriques des bâtiments. 4^e partie: Protection pour assurer la sécurité. Chapitre 42: Protection contre les effets thermiques (CEI 364-4-42, 1^{re} édition, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2101 (e) Electrical installations of buildings. Part 4: Protection for safety. Chapter 42: Protection against thermal effects (IEC 364-4-42, 1st edition, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2102 (d) Elektrische Anlagen von Gebäuden. Teil 5: Auswahl und Errichtung von elektrischem Material. Kapitel 56: Notstromversorgung (CEI 364-5-56, 1. Ausgabe, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2102 (f) Installations électriques des bâtiments. 5^e partie: Choix et mise en œuvre des matériels électriques. Chapitre 56: Services de sécurité (CEI 364-5-56, 1^{re} édition, 1980).
- CENELEC/TC 64B(SEC)2102 (e) Electrical installations of buildings. Part 5: Selection and erection of electrical equipment. Chapter 56: Safety services (IEC 364-5-56, 1st edition, 1980).

Die CEI-Publikation 364, «Elektrische Anlagen von Gebäuden», wird aus sieben Teilen bestehen. Jeder Teil befasst sich mit einem bestimmten Aspekt der Errichtung von elektrischen Anlagen.

Der technische Inhalt dieser Entwürfe wird – nach Genehmigung durch das CENELEC – in das SEV-Normenwerk übernommen.

Die Ausschreibung erfolgt, um festzustellen, ob die interessierte Öffentlichkeit mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden ist oder Änderungsvorschläge zuhanden des CENELEC anzumelden wünscht. Die Berücksichtigung der eingereichten Anregungen oder Einsprachen kann nicht garantiert werden, da erstens das zuständige Fachkollegium 64 des CES die Eingaben prüfen wird und zweitens das Schweizerische Nationalkomitee nach den geltenden Verfahrensregeln im CENELEC überstimmt werden kann.

Wir laden alle an der Materie Interessierten ein, die Entwürfe zu prüfen und eventuelle Bemerkungen dazu bis *spätestens 8. August 1981* schriftlich dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein, SEN, Postfach, 8034 Zürich, einzureichen.

Die aufgeführten Entwürfe können beim SEV, Drucksachenverwaltung, Postfach, 8034 Zürich, bezogen werden.

Sollten bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahmen eintreffen, so nehmen wir an, dass seitens der Interessenten keine Einwände gegen die Annahme dieser Harmonisierungsdokumente bestehen.

Mise à l'enquête publique des Documents d'Harmonisation du CENELEC

Dans le domaine «Installation intérieure»

Les présents projets pour trois documents d'harmonisation ont été élaborés par le Sous-Comité 64B, Installations électriques des bâtiments, Protection contre les effets thermiques, du CENELEC. Les documents sont disponibles en trois langues (f, e, d).

Les numéros des documents de référence de la CEI ayant servi pour les projets des documents d'harmonisation du CENELEC sont mentionnées entre parenthèses sous les titres. Ces documents de référence ont été préparés par le CE 64, Installations électriques des bâtiments, de la CEI.

La Publication 364 de la CEI, «Installations électriques des bâtiments», est composé d'un certain nombre de parties, chacune traitant d'aspects particuliers des installations électriques.

Le contenu technique de ces projets sera repris – après l'approbation par le CENELEC – dans l'œuvre des normes de l'ASE.

La mise à l'enquête est donnée pour constater, si le public intéressé est d'accord avec la version proposée ou désire de faire des modifications à l'attention du CENELEC. La prise en considération des suggestions et des objections présentées ne peut pas être garantie, parce que premièrement la Commission Technique 64 du CES compétente examinera les observations et deuxièmement, le Comité National Suisse peut être mis en minorité selon les Règles de Procédures du CENELEC.

Nous invitons tous les intéressés en la matière à examiner les projets et à adresser, par écrit, leurs observations éventuelles jusqu'au *8 août 1981* à l'Association Suisse des Electriciens, SEN, Case postale, 8034 Zurich.

Les projets en question peuvent être obtenus, en s'adressant à l'ASE, Administrations des Imprimés, Case postale, 8034 Zurich.

Si aucune objection n'est formulée dans le délai prévu, nous admettons, que les intéressés ne s'opposent pas à l'adoption de ces documents d'harmonisation.